

## S a m m l u n g

d e r

## G e s e t z e u n d V e r o r d n u n g e n

für das Königreich Sachsen.

2<sup>tes</sup> Stück, vom Jahre 1833.N<sup>o</sup> 4.) Generalverordnung,

die Aufhebung der zeither wegen der Asiatischen Cholera an den Landesgrenzen  
bestandenen Schutzvorkehrungen betreffend;

vom 3<sup>ten</sup> Januar 1833.

Unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung ist das Königreich Sachsen bisher von der Asiatischen Cholera gänzlich befreit geblieben, obwohl dieselbe, das Land von allen Seiten bedrohend, auf mehreren Punkten bereits bis dicht an die Grenze vorgeedrungen war. Die unterzeichnete Commission fühlt sich in dessen Folge verpflichtet, den Eifer und die Umsicht der Behörden und Unterthanen rühmend anzuerkennen, durch welche allein es möglich ward, die gesetzlichen Schutzmaßregeln, besonders an Orten und in Zeiten dringender Gefahr, rasch und kräftig auszuführen.

Noch sind die Nachbarländer, die kais. königl. Oesterreichischen und königl. Preussischen Staaten, von dem verheerenden Uebel nicht völlig frei. Allein die daselbst vorkommenden Fälle sind so selten und zeigen sich in so gemilderter Gestalt, daß dieser Stand der Sache, verbunden mit der Schwierigkeit, über solche einzelne Krankheitsfälle im Auslande zu rechter Zeit zuverlässige Nachricht zu erlangen, die unterzeichnete Commission bewogen hat, mit Genehmigung des königlichen Ministerii des Innern, die jetzt noch an den Landesgrenzen bestehenden Schutzvorkehrungen jeder Art aufzuheben. Demnach werden andurch alle darauf sich beziehende gesetzliche Anordnungen insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als nicht nachstehend eine Ausnahme deshalb vorgeschrieben wird.